

Im Rahmen der für sie geltenden Dienstvorschriften haben Angestellte und Arbeiter die Dienststunden pünktlich innezuhalten. In dringenden Fällen sind sie verpflichtet, auch über die normalen Dienststunden hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften tätig zu sein. Überzeitarbeit ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter haben über die ihnen anlässlich ihres Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nachdem das Dienstverhältnis beendet ist.

über solche Angelegenheiten dürfen sie nur mit Genehmigung des Magistrats bzw. des Bezirksamtes (Leiter der zuständigen Fachabteilung) vor Gericht oder außergerichtlich aussagen, Erklärungen abgeben oder Gutachten erstatten.

Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, sind u. a. Verfügungen und Berichte, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, Vorgänge, die nur den inneren Dienst betreffen, einschließlich aller Personalangelegenheiten sowie Pläne und Arbeiten der Verwaltung, deren Kenntnis einem engeren Personenkreis vorbehalten ist.

§ 5

Angestellte dürfen ohne Genehmigung der Magistrats- bzw. Bezirksamtsabteilung, der sie unterstehen, solche dienstlichen Handlungen nicht vornehmen, durch die sie sich oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil oder eine Bevorzugung verschaffen würden. Soll eine solche Handlung durch ein Mitglied des Magistrats oder Bezirksamts vorgenommen werden, so ist die Genehmigung durch den Magistrat bzw. das Bezirksamt erforderlich.

§ 6

Angestellte und Arbeiter dürfen für dienstliche Handlungen oder Unterlassungen Geschenke oder andere Vorteile irgendwelcher Art weder unmittelbar noch mittelbar fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Angestellte und Arbeiter dürfen ohne Genehmigung durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Magistrats bzw. Bezirksamts weder unmittelbar noch mittelbar als Vermittler, Verkäufer, Käufer oder Unternehmer an Lieferungen, Verkäufen oder Verdingungen sich beteiligen, die vom Magistrat vergeben werden oder zu bewirken sind. Die Genehmigung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

§ 7

Angestellte und Arbeiter, die dem Dienst fernbleiben wollen, bedürfen eines Urlaubs. Wer ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, verliert für die Dauer des Fernbleibens das Recht auf seine Bezüge.

Ist ein Angestellter oder Arbeiter durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Dienstes verhindert, so hat er unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten. Wer länger als 3 Kalendertage verhindert ist, hat am 4. Kalendertag über seinen Krankheitszustand und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung einen Nachweis durch Vorlage des Krankenscheins oder eines ärztlichen Zeugnisses zu führen.

Wer dem Dienst wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, Geburt oder Todes eines nahen Familienmitgliedes

fernbleiben will, hat seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 8

Gegen Angestellte und Arbeiter, die die Vorschriften der §§ 1 bis 7 verletzt haben, kann eine Warnung oder ein Verweis, in schweren Fällen Strafversetzung oder Dienstentlassung ausgesprochen werden. Für Mitglieder des Magistrats und der Bezirksämter gelten besondere Bestimmungen.

§ 9

Die Maßnahmen des § 8 werden gegen Angestellte und Arbeiter der Hauptverwaltung durch den Magistrat (Abteilung für Personalfragen und Verwaltung im Benehmen mit der zuständigen Fachabteilung), gegen Angestellte und Arbeiter der Bezirksverwaltungen durch das Bezirksamt (Abteilung für Personalfragen und Verwaltung im Benehmen mit der zuständigen Fachabteilung) ausgesprochen.

Zu jeder dieser Maßnahmen ist die schriftliche Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. Sie muß innerhalb 6 Tagen erteilt werden. Liegt am 7. Tage, nachdem die schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme dem Betriebsrat zugegangen ist, bei der auffordernden Stelle eine Äußerung des Betriebsrats noch nicht vor, so gilt die Zustimmung als erteilt, es sei denn, daß der Betriebsrat durch Vorenthaltung der Unterlagen an einer rechtzeitigen Stellungnahme verhindert worden ist.

Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, so kann der Magistrat bzw. das Bezirksamt beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses (§ 12) ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 beantragen.

Der Betriebsrat kann beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 beantragen, wenn er mit einer Maßnahme, zu der er nicht rechtzeitig Stellung genommen hat, nicht einverstanden ist und geltend macht, daß die Aufforderung zur Stellungnahme ihm nicht oder verspätet zugegangen ist oder daß seine rechtzeitige Stellungnahme durch Vorenthaltung der Unterlagen unmöglich gemacht worden ist.

§ 10

Die Maßnahmen des § 8 erfolgen unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vorher ist dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Abschrift der Verfügung bzw. das Protokoll ist mit einer ausführlichen Niederschrift über die Gründe für die Maßnahme sowie über die Einwendungen des Angestellten zu den Personalakten des Angestellten oder Arbeiters zu nehmen. Die schriftliche Verfügung wird durch eingeschriebenen Brief zugestellt, sofern sie nicht persönlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

§ 11

Gegen Strafversetzung oder Dienstentlassung kann der Angestellte oder Arbeiter innerhalb von 7 Tagen, nachdem die Maßnahme zu seiner Kenntnis gelangt ist, schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einlegen.

§ 12

Der Beschwerdeausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern des Magistrats und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Vorsitzende wird durch den Magistrat mit Zustimmung des FDGB jeweils für ein Haushaltsjahr ernannt.

Der Vorsitzende beruft für jeden Beschwerdefall unter Berücksichtigung der Dienststellung und des zu-